

Verein zur Errichtung des Sozialfonds für das Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereinigungsgewerbe (SF DFG)

§ 1. Name

Verein zur Errichtung des Sozialfonds für das Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereinigungsgewerbe (SF DFG)

§ 2. Vereinsitz

Johann-Böhm-Platz 1,
1020 Wien

§ 3. Gründer des Vereins, Mitglieder

Bundesinnung der Chemischen Gewerbe und der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger
Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63,
1040 Wien

Österreichischer Gewerkschaftsbund
Johann-Böhm-Platz 1,
1020 Wien

§ 4. Vereinszweck

Der Verein bezweckt die Unterstützung von ArbeiterInnen im Anwendungsbereich des Kollektivvertrages für Arbeiterinnen/Arbeiter in der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereinigung, im sonstigen Reinigungsgewerbe und in Hausbetreuungstätigkeiten (KV-DFG) im Falle von Arbeitslosigkeit und in berufsspezifischen Härtefällen im Geiste einer sozialpartnerschaftlichen Kooperation der Vereinsmitglieder.

Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn ausgerichtet und dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken iSd der §§ 34 ff. BAO.

§ 5. Für die Verwirklichung des Zwecks vorgesehene Tätigkeiten des Vereins

Der Verein wird für die Verwirklichung seines Vereinszwecks in folgender Form tätig sein:

- 1) Gewährung von finanziellen Zuwendungen an ehemalige oder aufrecht beschäftigte ArbeitnehmerInnen im KV-DFG oder im Falle deren Ablebens an deren Angehörige
 - a. bei Arbeitslosigkeit nach Ende eines Arbeitsverhältnisses;
 - b. für Weiterbildungen und Umschulungen nach Ende eines Arbeitsverhältnisses;
 - c. in berufsspezifischen Härtefällen während oder nach Ende eines Arbeitsverhältnisses.
- 2) Veröffentlichung von Informationen und Herausgabe von Publikationen.
- 3) Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Organisationen, die durch einen gemeinsamen Zweck verbunden sind. Werden diesen finanzielle Mittel ohne adäquate Gegenleistung zur Verfügung gestellt, müssen diese nachweislich über den Status der Gemeinnützigkeit verfügen.
- 4) Organisation von Schulungen und Vorträgen.
- 5) Organisation von Veranstaltungen.

- 6) Einrichtung einer Ansprechstelle für förderungswürdige Personen.
- 7) Unterstützung einzelner Vereinsmitglieder bei der Prüfung der iSd KV-DFG abzuführenden Abgaben, soweit dadurch die Gemeinnützigkeit des Vereins nicht gefährdet ist.

§ 6. Art der Aufbringung finanzieller Mittel

(1) Die Aufbringung der für die Tätigkeiten des Vereins zur Verwirklichung des Vereinszwecks erforderlichen Mittel erfolgt durch im Kollektivvertrag DFG geregelte, tunlichst monatlich zu überweisende Beiträge der diesem Kollektivvertrag unterworfenen Betriebe, auf Basis eines im Kollektivvertrag DFG festgelegten Prozentsatzes des gebührenden Entgelts (Geld- und Sachbezüge) und der Sonderzahlungen, jeweils gemäß § 49 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 238/2021, auch über die jeweiligen ASVG-Höchstbeitragsgrundlagen hinaus.

(2) Weiters kann die Aufbringung der Mittel durch Spenden von natürlichen oder juristischen Personen, durch freiwillige Beiträge der Mitglieder, durch die Gewährung von Fördermitteln (Subventionen und Förderungen) durch die öffentliche Hand oder durch die Ausübung einer erwerbsmäßigen Nebentätigkeit erfolgen, soweit dies im Rahmen der Gemeinnützigkeit des Vereins zulässig ist.

§ 7. Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins sind einerseits die Bundesinnung der Chemischen Gewerbe und der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger und andererseits der Österreichische Gewerkschaftsbund. Die Mitgliedschaft wird durch freiwilligen Beitritt anlässlich der Gründung des Vereins erworben.

(2) Die Aufnahme weiterer Mitglieder ist nur durch einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung möglich und darf die paritätische Beteiligung am Verein zwischen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen nicht beeinträchtigen. Vor Aufnahme weiterer Mitglieder sind die Vereinsstatuten durch einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung an die beabsichtigte Änderung der Mitgliederzahl des Vereins anzupassen.

(3) Die Mitglieder haben das Recht, entsprechend den Bestimmungen der Statuten in allen Organen zur Verwirklichung des Vereinszwecks mitzuwirken und die Vereinstätigkeiten auszuüben. Dies betrifft die Teilnahme der von den Mitgliedern jeweils entsandten natürlichen Personen an den Sitzungen des Präsidiums (Mitgliederversammlung), die Mitwirkung im Vorstand und die Teilnahme an den Sitzungen des Schiedsausschusses.

(4) Die Mitglieder haben andererseits die Pflicht, zur Erreichung der Ziele des Vereins und der Verwirklichung des Vereinszwecks beizutragen und das Ansehen des Vereins zu wahren.

Weiters besteht die Pflicht der Mitglieder, bei Streitigkeiten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis oder bei der Meinungsbildung innerhalb des Vereins vor Anrufung eines ordentlichen Gerichtes die Streitfrage durch den in den Statuten festzulegenden Schiedsausschuss entscheiden zu lassen.

(5) Die Bundesinnung der Chemischen Gewerbe und der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger wird im Rahmen ihrer rechtlichen Möglichkeiten, im Zusammenwirken mit dem Verein, auf Basis der verfügbaren Daten dafür Sorge tragen, dass die Richtigkeit der Beiträge der dem KV DFG unterworfenen Betriebe, gewährleistet wird.

(6) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen schriftlich erklärten Austritt, durch Ausschluss, der auf Antrag des anderen Mitglieds bei schwerwiegenden Verletzungen der Mitgliedspflichten durch

den Schiedsausschuss schriftlich zu erklären ist, beziehungsweise durch das Ende der Rechtspersönlichkeit des Mitglieds.

(7) Wird die Zuständigkeit für Mitgliedsunternehmen/Mitgliedsbetriebe aus dem Reinigungsgewerbe auf andere Fachorganisation der Wirtschaftskammerorganisation übertragen, hat die Bundesinnung ihre Aufgaben entweder der Wirtschaftskammer Österreich oder einer anderen Fachorganisationen der Wirtschaftskammerorganisation, die für die Mitgliedsunternehmen/Mitgliedsbetriebe aus dem Reinigungsgewerbe zuständig ist, zu übertragen. Diese Übertragung erfolgt jedoch erst, sobald die nachfolgende Organisation in der Lage ist, sämtliche Rechte und Pflichten eines Vereinsmitgliedes statutengemäß auszuüben.

(8) Wird die Zuständigkeit für ArbeiterInnen, die dem Kollektivvertrag DFG unterliegen, vom Österreichischen Gewerkschaftsbund an eine Nachfolgeorganisation übertragen, so hat der Österreichische Gewerkschaftsbund die Pflicht, seine Aufgaben an die nunmehr zuständige Organisation zu übertragen. Diese Übertragung erfolgt jedoch erst, sobald die nachfolgende Organisation in der Lage ist, sämtliche Rechte und Pflichten eines Vereinsmitgliedes statutengemäß auszuüben.

(9) Die Mitglieder verpflichten sich weiters, einen geordneten Geschäftsbetrieb des Vereins zur Verwirklichung des Vereinszwecks und zur Ausübung dessen Tätigkeiten durch die Bestellung einer/eines Geschäftsführerin/Geschäftsführers einzurichten.

§ 8. Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind:

- das Präsidium (Mitgliederversammlung)
- der Vorstand

(2) Die Entsendung der Delegierten und deren StellvertreterInnen durch die beiden Vereinsmitglieder erfolgt durch die nach den jeweiligen Organisationsvorschriften der Vereinsmitglieder zur Vertretung der Vereinsmitglieder für derartige Angelegenheiten nach außen vertretungsbefugten Organen. Soweit in der Entsendungsanordnung nichts anderes festgelegt ist, beträgt die Funktionsperiode der einzelnen Delegierten jeweils 5 Jahre. Personen, welche in eines der Organe des Vereins entsendet sind, können jederzeit ohne Angabe von Gründen durch schriftliche Erklärung des Vereinsmitglieds an den Verein abberufen werden. Der Verein informiert daraufhin umgehend sämtliche Mitglieder des Präsidiums und des Vorstandes. In diesem Fall vertritt das jeweilige Ersatzmitglied der entsendenden Organisation die abberufene Person bis zur Entsendung eines neuen Delegierten durch das jeweilige Vereinsmitglied, längstens jedoch bis zum Ende der Funktionsperiode des ersetzten Delegierten.

(3) Die Bundesinnung der Chemischen Gewerbe und der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger delegiert in das Präsidium (Mitgliederversammlung) und in den Vorstand des Vereins nur Mitarbeiter und Funktionär*innen der Bundes- oder Landesinnung.

(4) Der Österreichische Gewerkschaftsbund delegiert in das Präsidium (Mitgliederversammlung) und in den Vorstand des Vereins nur Mitarbeiter und Funktionäre der Teilgewerkschaft vida, die vorrangig deren Fachbereich Gebäudemanagement angehören.

(5) Die Übertragung von Stimmrechten innerhalb der Delegierten oder deren StellvertreterInnen eines Vereinsmitgliedes ist zulässig.

§ 9. Präsidium (Mitgliederversammlung)

(1) Die Vereinsmitglieder sind jeweils berechtigt, zwei natürliche Personen als Präsidiumsmitglieder (Delegierte) in das Vereinspräsidium (Mitgliederversammlung) zu entsenden und zwei weitere natürliche Personen als Ersatzmitglieder für den Fall deren Verhinderung zu nominieren. Die zwei Präsidiumsmitglieder jedes Vereinsmitglieds bestimmen aus ihrem Kreis ein Präsidiumsmitglied als PräsidentIn und ein anderes Präsidiumsmitglied als PräsidentInnen-StellvertreterIn.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf

- a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Mitgliederversammlung,
- b. schriftlichen Antrag der Präsidiumsmitglieder (§ 5 Abs 2 VereinsG),
- c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG) oder
- d. Beschluss der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG),

binnen vier Wochen statt.

(4) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Delegierten mindestens zwei Wochen vor dem Termin postalisch sowie zusätzlich entweder mittels Telefax oder via E-Mail (an die vom jeweiligen Delegierten dem Verein bekanntgegebene Postadresse bzw. Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Gleichzeitig sind die entsendenden Vereinsmitglieder abschriftlich via E-Mail an deren bekanntgegebene E-Mail-Adresse zu verständigen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand oder in dessen Auftrag durch eine(n) bestellte(n) GeschäftsführerIn oder durch die Rechnungsprüfer. Bei Zustimmung beider PräsidentInnen kann die Mitgliederversammlung oder die Teilnahme einzelner Delegierter in Ausnahmefällen auch online stattfinden.

(5) Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand postalisch, mittels Telefax oder per E-Mail an den Vereinssitz einzureichen.

(6) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(7) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt abwechselnd eine(r) der beiden PräsidentInnen (§ 9 Abs 1), in deren/dessen Verhinderung ihre Stellvertreterin/sein Stellvertreter (VizepräsidentInnen). Wenn auch diese/r verhindert ist, die/der jeweils andere PräsidentIn bzw. deren/dessen Stellvertretung (VizepräsidentIn). Andernfalls führt die/der an Jahren älteste anwesende Delegierte den Vorsitz.

(8) Dem Präsidium sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a. Beratung und Beschlussfassung über auf der Tagesordnung stehende Fragen und über Änderungen der Tagesordnung
- b. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
- c. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses unter stimmrechtsloser Beiziehung der RechnungsprüferInnen
- d. Beschlussfassung über den Voranschlag
- e. Wahl der RechnungsprüferInnen
- f. Erlassung und Änderung einer Geschäftsordnung für den Vorstand
- g. Beschlussfassung über Anträge, zu denen im Vorstand nicht die erforderliche Mehrheit gefunden werden kann.

(9) Die Beschlüsse im Präsidium sind grundsätzlich wirksam, sofern ein Anwesenheitsquorum von 100 % und eine einfache Mehrheit der Präsidiumsmitglieder gegeben ist.

Für die Erlassung oder Änderung einer Geschäftsordnung für den Vorstand, die Wahl der RechnungsprüferInnen und die Beschlussfassung über Anträge, zu denen im Vorstand nicht die erforderliche Mehrheit gefunden werden konnte, ist jedenfalls eine qualifizierte Mehrheit von 75 % erforderlich.

Für die Erlassung oder Änderung des Vereinsstatuts, sowie für die freiwillige Auflösung des Vereins ist Einstimmigkeit erforderlich.

Keinem Präsidiumsmitglied kommt ein Dirimierungsrecht zu.

(10) Sollte für den Mehrheitsbeschluss die notwendige Mehrheit nicht erzielt werden können und dadurch die Ausübung der Geschäftstätigkeiten des Vereins behindert sein, sind 25 % der Präsidiumsmitglieder berechtigt, den Schiedsausschuss anzurufen, der durch Schiedsspruch einen vorgegebenen Beschlusstext für wirksam erklärt oder ablehnt.

§ 10. Vorstand

(1) Dem Vorstand obliegt die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand ist berechtigt, die Geschäftsführung ganz oder zum Teil auf eine(n) von ihm bestellte(n) GeschäftsführerIn zu übertragen, wobei der Aufgabenbereich der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers in einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegen ist.

(2) Die Vereinsmitglieder sind jeweils berechtigt, zwei natürliche Personen als Vorstandsmitglieder (Delegierte) in den Vorstand zu entsenden und zwei weitere natürliche Personen als Ersatzmitglieder für den Fall deren Verhinderung zu nominieren. Die zwei Vorstandsmitglieder jedes Vereinsmitglieds bestimmen aus ihrem Kreis ein Vorstandsmitglied als Vorsitzende(n) und ein anderes Vorstandsmitglied als Vorsitzende(n)-StellvertreterIn.

(3) Die Beschlüsse im Vorstand sind grundsätzlich wirksam, sofern ein Anwesenheitsquorum von 100 % und eine einfache Mehrheit der Vorstandsmitglieder gegeben ist. In der Geschäftsordnung für den Vorstand wird festgelegt, für welche Beschlüsse des Vorstandes ein erhöhtes Konsensquorum notwendig ist. Für die Erlassung einer Geschäftsordnung für die/den GeschäftsführerIn und deren/dessen Bestellung ist jedenfalls eine qualifizierte Mehrheit von 100 % erforderlich. Keinem Vorstandsmitglied kommt ein Dirimierungsrecht zu.

(4) Sollte für den Mehrheitsbeschluss die notwendige Mehrheit nicht erzielt werden können und dadurch die Ausübung der Geschäftstätigkeiten des Vereins behindert sein, sind 25 % der Vorstandsmitglieder berechtigt, das Präsidium (Mitgliederversammlung) zur Beschlussfassung anzurufen.

§ 11. Vertretung des Vereins nach außen

Die Vertretung des Vereins nach außen erfolgt wirksam nur gemeinschaftlich durch die beiden nach § 10 (2) bestimmten Vorsitzenden. Sie sind berechtigt, im Verhinderungsfall die Vertretungsbefugnis jeweils auf die/den vom gleichen Vereinsmitglied entsandte(n) Vorsitzende(n)-StellvertreterIn zu übertragen.

§ 12. Rechnungsprüfer

(1) Die Wahl von zwei für den Verein zu bestellenden RechnungsprüferInnen obliegt dem Präsidium (Mitgliederversammlung). Jedes der beiden Vereinsmitglieder ist berechtigt, jeweils eine(n) der beiden RechnungsprüferInnen für den Wahlvorschlag der Rechnungsprüfer zu nominieren.

(2) Die RechnungsprüferInnen dürfen keinem Organ des Vereins angehören.

(3) Den RechnungsprüferInnen obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den RechnungsprüferInnen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die RechnungsprüferInnen haben dem Präsidium über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

§ 13. Schiedsausschuss

(1) Der Schiedsausschuss ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

(2) Um einen vorgegebenen Beschlusstext für wirksam zu erklären oder abzulehnen, falls im Präsidium (Mitgliederversammlung) die notwendige Mehrheit für einen Beschluss nicht erzielt werden kann und dadurch die Geschäftstätigkeit des Vereins behindert wird, wird der Schiedsausschuss eingerichtet.

(3) Auf Seiten der Arbeitgeber wird ein Ausschussmitglied von der Bundesinnung der Chemischen Gewerbe und der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger und ein Ausschussmitglied von der Wirtschaftskammer Österreich in diesen Schiedsausschuss entsandt.

(4) Auf Seiten der Arbeitnehmer werden zwei Ausschussmitglieder vom Österreichischen Gewerkschaftsbund in diesen Schiedsausschuss entsandt.

(5) Den Vorsitz in diesem Schiedsausschuss führt eine allgemein anerkannte, rechtskompetente Persönlichkeit, die keinem der beiden Mitglieder oder jenen Gruppen, deren Interessen die jeweiligen Mitglieder vertreten, nahesteht.

(6) Die Persönlichkeit ist aus dem Kreis jener Berufsrichter auszuwählen, die entweder auf eine Planstelle eines Oberlandesgerichtes oder des Obersten Gerichtshofes ernannt sind oder vor Übertritt in den Ruhestand auf eine Planstelle eines Oberlandesgerichtes oder des Obersten Gerichtshofes ernannt waren und mit der Übernahme einer solchen Nebentätigkeit einverstanden sind.

Jede(r) PräsidentIn des Vereins hat für sich das Recht und die Pflicht unverzüglich nach Gründung des Vereins an die Präsidentin/den Präsidenten der Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter mit dem Ersuchen um Namhaftmachung von drei BerufsrichterInnen, die bereit sind, die Nebentätigkeit der/des Vorsitzenden des Schiedsausschusses zu übernehmen, heranzutreten. Die vier Entsandten der Vereinsmitglieder haben aus diesem Dreivorschlag einvernehmlich die Person der/des Vorsitzenden des Schiedsausschusses auszuwählen. Können sich die vier Entsandten der Vereinsmitglieder nicht auf eine Person der/des Vorsitzenden einigen, wird diese Entscheidung von der Präsidentin/dem Präsidenten der Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter getroffen.

(7) Für den Fall, dass nach dem Verfahren gemäß Abs. 6 binnen drei Monaten ab dem Ersuchen um Namhaftmachung von drei Berufsrichtern an die Präsidentin/den Präsidenten der Vereinigung der österreichischen BerufsrichterInnen kein(e) Vorsitzende(r) festgelegt werden kann, ist die Persönlichkeit der/des Vorsitzenden aus den jeweiligen Listen der Österreichischen Rechtsanwaltskammern durch die übrigen vier Mitglieder des Schiedsausschusses einvernehmlich zu bestimmen. Können sich diese Mitglieder nicht binnen drei Wochen nach Ablauf der vorangegangenen dreimonatigen Frist auf eine Persönlichkeit aus diesen Listen einigen, wird diese Persönlichkeit durch die Präsidentin/den Präsidenten der Österreichischen Rechtsanwaltskammer (ÖRAK) final bestimmt.

(8) Über eine Beendigung der Funktion eines/einer Vorsitzenden des Schiedsausschusses haben die vier Entsandten der Vereinsmitglieder einvernehmlich zu beschließen. Nach einem solchen Beschluss ist das gegenständliche Verfahren unverzüglich neuerlich in gleicher Weise durchzuführen.

(9) Der Schiedsausschuss entscheidet auch über einen vom anderen Vereinsmitglied beantragten Ausschluss eines Vereinsmitglieds. Der Ausschluss aus dem Verein ist vom Schiedsausschuss nur bei schwerwiegenden Verletzungen der Mitgliedspflichten durch das zum Ausschluss aus dem Verein beantragte Vereinsmitglied über dieses auszusprechen.

(10) Die Beschlüsse des Schiedsausschusses werden unter einem Anwesenheitsquorum von 100%, ohne Möglichkeit der Stimmrechtsübertragung, mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 14. Auflösung des Vereins

(1) Im Zeitraum zwischen einem Beschluss zur freiwilligen Auflösung des Vereins und dem Eintritt seiner Wirksamkeit darf Vermögen nur unter den unveränderten Rahmenbedingungen, die bis zum Zeitpunkt dieses Beschlusses bestanden haben, ausschließlich für Tätigkeiten gemäß § 5 Abs.1 verwendet werden, sofern durch diese Verwendung die ordnungsgemäße finanzielle Auflösung des Vereins nicht gefährdet wird.

(2) Erscheint die Finanzierung des Vereins nicht mehr gesichert, ist dieser jedenfalls aufzulösen.

(3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§ 15 Vermögensliquidierung nach Auflösung des Vereins

(1) Verbliebenes Vereinsvermögen ist in jedem Falle einer oder mehreren gemeinnützigen Organisationen zu übertragen, die sich verpflichten, das übertragene Vermögen im Sinne des Vereinszweckes gemäß § 4 zu verwenden, wobei jedoch zumindest 80% des übertragenen Vermögens als finanzielle Unterstützung den ehemaligen oder aufrecht beschäftigten ArbeitnehmerInnen im

Anwendungsbereich des KV DFG oder im Falle deren Ablebens deren Angehörigen zugutekommen müssen.

(2) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, im Rahmen seiner Einflussphäre die Gründung eines gemeinnützigen Vereines zu veranlassen, der die Bedingungen des Abs. 1 erfüllt.

In der Einflussphäre der Bundesinnung der Chemischen Gewerbe und der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger handelt es sich dabei um einen gemeinnützigen Verein, der von Körperschaften öffentlichen Rechts gegründet wird, deren Existenz auf dem Wirtschaftskammergesetz beruht.

In der Einflussphäre des Österreichischen Gewerkschaftsbundes handelt es sich dabei um einen gemeinnützigen Verein, dessen Gründungsmitglied der Österreichische Gewerkschaftsbund ist und in welchem dieser noch mehr als die Hälfte der Delegierten zur Mitgliederversammlung stellt.

(3) Im Falle der einvernehmlichen Auflösung des Vereins sowie im Falle der Auflösung des Vereins aus zwingenden rechtlichen Gründen, die nicht in der Verantwortung der einzelnen Vereinsmitglieder liegen, wird das verbliebene Vermögen auf die gemäß Abs. 2 gegründeten gemeinnützigen Vereine zu gleichen Teilen aufgeteilt.

(4) Im Falle des Ausschlusses eines Vereinsmitgliedes, der zur Auflösung des Vereines führt, oder im Falle der Auflösung des Vereins aus zwingenden rechtlichen Gründen, die in der Verantwortung eines bestimmten Vereinsmitgliedes liegen, wird das gesamte verbliebene Vermögen an jenen gemeinnützigen Verein übertragen, der gemäß Abs. 2 in der Einflussphäre des anderen Vereinsmitgliedes liegt.

(5) Wird von einem Vereinsmitglied kein gemeinnütziger Verein gemäß Abs. 2 gegründet, so wird das gemäß dieser Bestimmung diesem zu übertragende Vermögen einer Institution der Sozialhilfe gemäß § 30 Abs. 2 Vereinsgesetz übertragen. Die Wahl dieser Institution hat derart zu erfolgen, dass die Verwendung der übertragenen Mittel im Sinne des § 4 gewährleistet erscheint. Ist dies nicht möglich, sind die übertragenen Mittel zu sonstigen Zwecken der Sozialhilfe zu verwenden.